

Entwurf 23.06.2025 (nach Rückmeldung ANJF)

BRANCHENVEREINBARUNG

zwischen

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen

vertreten durch Regierungsrat Beat Tinner, Vorsteher, und

Kanton

und

Baustoff Kreislauf Ost, Oberer Graben 12, 9001 St.Gallen

vertreten durch den Präsidenten Marcel Santeler und den Geschäftsführer Felix Keller

BSKO

betreffend

**Anrechnung von Vorleistungen im Rahmen des ökologischen Ausgleichs bei Materiallab-
baustellen und Deponien**

1. Ausgangslage

- 1 Das Natur- und Heimatschutzgesetz (SR 451; NHG) verpflichtet die Kantone, in intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen für ökologischen Ausgleich zu sorgen. Ziel dieser Regelung ist die Förderung der Biodiversität in vom Menschen stark beeinträchtigten Landschaften. Ausgleichsflächen wie Hecken, Amphibienteiche oder Trockenwiesen ergänzen bestehende Naturschutzgebiete und tragen zu deren Vernetzung bei.
- 2 Um die Transparenz und die Grundlage für einen einheitlichen Vollzug des ökologischen Ausgleichs im Kanton St.Gallen gewährleisten zu können, hat das Volkswirtschaftsdepartement im Jahr 2017 (Überarbeitung im März 2021) eine Vollzugshilfe erstellt. Diese regelt die Umsetzung des ökologischen Ausgleichs bei raumwirksamen Bauprojekten wie Abbauvorhaben, Deponien, Golfplätzen, Bodenverbesserungen oder Infrastruktur- und Freizeitanlagen.
- 3 Tabelle 2 der Vollzugshilfe enthält ein Ablaufschema zur Bemessung des ökologischen Ausgleichs:

Arbeitsschritte	Produkt
1. Projektperimeter (Projekt- bzw. Betriebsfläche) festlegen.	Projektfläche (FP)
2. Maximaler Bedarf für den ökologischen Ausgleich gemäss Tabelle 1 festlegen.	FöA max
3. Der ökologische Ausgleich soll grundsätzlich vor Ort umgesetzt werden. Ist dies nicht möglich, wird festgelegt, in welchem Perimeter (Wahlkreis/e) der Ausgleich erfolgen soll.	Perimeter / Wahlkreis
4. Allfällige Vorleistungen abziehen.	FöA
5. Zusätzlich notwendige ökologische Ausgleichsflächen festlegen (qualitativ und quantitativ).	Fläche Hecken, Magerwiesen, Feuchtbiotope usw.
6. Qualität der ökologischen Ausgleichsmassnahmen beurteilen gemäss Anhang 2 Qualitätsleistung (mindestens Qualitätszuwachs von 6 Ökopunkten/Are).	Zuwachs an Ökopunkten pro Are
7. Reduktion von FöA aufgrund der Qualität der ökologischen Ausgleichsmassnahmen um max. 25 %.	FöA reduziert
8. Bei Abbau- und Deponievorhaben: zusätzliche Reduktion der ökologischen Ausgleichsfläche FöA max um max. 25 % bei Zusatzleistungen gemäss Anhang 3 (Wanderbiotope)	FöA definitiv»

- 4 Mit der vorliegenden Branchenvereinbarung verständigen sich die Vertragspartner darauf, wie im Zusammenhang mit den Anforderungen an den ökologischen Ausgleich bei Materialabbaustellen und Deponien im Kanton St.Gallen mit Vorleistungsflächen umgegangen werden soll.

Kommentiert [UG1]: Dieser Abschnitt kann aus unserer Sicht weggelassen werden. Der Verweis in Ziffer 2 auf die Vollzugshilfe reicht aus.

2. Vereinbarung

2.1 Verzeichnis der Vorleistungsflächen

5 Ökologische Ausgleichsflächen (im Folgenden: Ökoflächen), die als «Vorleistungsfläche» im Sinn der Vollzugshilfe gelten sollen, sind wie folgt zu dokumentieren:

- Projektbeschreibung und Massnahmenplan;
- Plan mit Ausgangs-Zustand und Bewertung nach Massgabe der Kriterien der Vollzugshilfe (Ausgangszustand);
- Beschreibung des Ziel-Zustands nach Erstellung der Fläche mit Berechnung der voraussichtlichen ökologischen Qualität und Differenz zum Ausgangs-Zustand;
- Verwaltungsrechtlicher Vertrag gemäss Anhang 4 der Vollzugshilfe (Laufzeit 25 Jahre nach Erstellung der oder Bewirtschaftungsvertrag nach dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (SGS 671.7; GAöL).

6 Unternehmen oder Grundeigentümer (Antragsteller) können beim Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) des Kantons St.Gallen zu Händen des ANJF und des Landwirtschaftsamtes (LWA) beantragen, dass eine Ökofläche als Vorleistungsfläche in ein Verzeichnis aufgenommen wird. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Umsetzung der Massnahmeninnert zweier Jahre nach Erstellen der Ökofläche unter Beilage der vorstehend beschriebenen Dokumentation schriftlich einzureichen. Das ANJF bestätigt den Eingang und meldet dem Antragsteller allfällige Empfehlungen zurück.

7 Unternehmen oder Grundeigentümer melden dem ANJF die Fertigstellung der Ökofläche. Das ANJF prüft die Qualität der Ökofläche auf der Grundlage der in der Vollzugshilfe, Anhang 2, festgeschriebenen Methode. Das LWA prüft, ob die Ökofläche in der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) nach der Landwirtschaftsgesetzgebung verbleibt. Ist Erachten ANJF oder LWA zur Beurteilung eine Begehung vor Ort für erforderlich, werden lädt der Gesuchsteller die Beteiligten einschliesslich der Grundeigentümer (soweit nicht Antragsteller) und der Bewirtschafter der Ökofläche dazu eingeladen. Das Ergebnis wird protokolliert.

8 Das ANJF und LWA entscheiden nach Anhörung des Antragstellers, des Grundeigentümers und des Bewirtschafters über die Aufnahme in das Verzeichnis, unter Festlegung der anrechenbare Vorleistungsfläche (Berücksichtigung des Qualitätsbonus). Das LWA entscheidet, sowie über den Verbleib in den LN. Sie teilen ihren Entscheid schriftlich mit. Der Entscheid ist endgültig.

9 Hängt die Erstellung einer Vorleistungsfläche davon ab, ob sie in den LN verbleibt, kann beim LWA ein Vorbescheid beantragt werden. Dieser erfolgt auf der Basis des Projektbeschreibs. Der verbindliche Entscheid erfolgt in jedem Fall erst nach Fertigstellung der Vorleistungsfläche im Rahmen der Beurteilung nach Rz. 7 dieser Vereinbarung.

409 Das ANJF führt das Verzeichnis der Vorleistungsflächen wird vom ANJF geführt. Es ist gegliedert nach Standortgemeinde, Antragsteller, Grundeigentümer, Bauherr/Ersteller.

Kommentiert [PR2]: Sollte der Antrag nicht vor der Umsetzung der Massnahmen gestellt werden, damit der Ausgangszustand berücksichtigt und die Sinnhaftigkeit der Massnahmen beurteilt werden können.

Kommentiert [UG3R2]: Für das ANJF wäre das optimal, wenn wir schon vorgängig konsultiert werden und noch inputs geben können. Das LWA wird aber keine vorgezogene LN Beurteilung machen (siehe Kommentar zu Ziffer 9)

Kommentiert [JB4R2]: Einverstanden.

Kommentiert [PR5]: Muss die Rolle des Bewirtschafters in dieser Vereinbarung geregelt werden? Ist es ein Unterschied, ob ein Pachtvertrag vorhanden ist oder nicht? Eigentlich sollte der Eigentümer oder die Erstellerin der Fläche das Einverständnis vom Bewirtschafter einholen.

Kommentiert [UG6R5]: Ich erachte es als sinnvoll, wenn der Bewirtschafter an der Begehung mit dabei ist, um Fragen zur Pflege besprechen zu können. Die Sicherstellung einer fachgerechten pflege ist entscheidend für den langfristigen Erhalt der Qualität der Flächen.

Kommentiert [JB7R5]: Bewirtschafter bleibt drin.

Kommentiert [PR8]: Wer lädt hier ein? Die Gesuchstellerin?

Kommentiert [UG9R8]: Ja, die Initiative geht vom Gesuchsteller aus. Bitte präzisieren

Kommentiert [JB10R8]: Okay.

Kommentiert [PR11]: Müssen beide Ämter einverstanden sein? Was geschieht bei unters. Ansichten? Oder ist die: Idee ANJF entscheidet über Kriterien ÖA und LWA über Verbleib in der LN?

Kommentiert [UG12R11]: Dieser Punkt ist zu klären. Um den öA zu erfüllen muss eine Flächen nicht unbedingt in der LN verbleiben.

Kommentiert [JB13R11]: Umformulierung.

Kommentiert [UG14]: Die Einigung des Antragstellers mit dem Grundeigentümer und ggf mit dem Bewirtschafter erfolgt vorgängig. Mit dem Antrag muss vom Antragsteller belegt werden, dass der Eigentümer einverstanden ist.

Kommentiert [UG15]: Auf Nachfrage lehnt das LWA die Möglichkeit für einen Vorbescheid entschieden ab. Begründung:

Gemäss Ziffern 6-8 wäre eine Beurteilung NACH der Erstellung angedacht. Dieses Vorgehen ist m.E. in unserem Sinne. Hingegen ist in Ziffer 9 eine «Vorprüfung» auf der Basis des Projektbeschreibs erwähnt mit einer definitiven Festlegung nach Fertigstellung. Die Gefahr dieses zweistufigen Verfahrens ist, dass alle Fälle zweistufig verlaufen werden: 1. Vorprüfung, 2. def. Entscheid. Dies würde bei uns viele (nicht vorhandene) Ressourcen binden, und wäre bei Differenz ... [1]

Kommentiert [JB16R15]: Rz. 9 wird (leider) gestrichen.

Das ANJF erteilt Antragstellern, Grundeigentümern, Bewirtschaftern und Standortgemeinden auf Anfrage jederzeit Auskunft über das Verzeichnis mit den sie betreffenden Ökoflächen.

Kommentiert [PR17]: Hier müsste ein Punkt gesetzt werden.

Kommentiert [UG18]: Da die technische Lösung noch nicht vorliegt, ziehen wir eine offenere Formulierung vor.

Kommentiert [JB19R18]: Okay.

4410 Vorleistungsflächen werden im festgelegten Flächenmass (vgl. Rz. 8) ohne weitergehende qualitative Prüfung während fünf Jahren nach Aufnahme in das Verzeichnis bei einem Abbau- oder Deponievorhaben an den ökologischen Ausgleich angerechnet. Soll die Anrechnung nach Ablauf der Fünfjahresfrist erfolgen, wird eine Neubeurteilung der Qualität (vgl. Rz. 7 und 8) vorgenommen.

4211 Das ANJF trägt das Mass der Beanspruchung einer Vorleistungsfläche im Rahmen von Abbau- oder Deponievorhaben wird nach Rechtskraft des Abbau- oder Deponieplans im Verzeichnis nachgetragen. Bei vollständiger Beanspruchung, spätestens aber 20 Jahre nach der Aufnahme in das Verzeichnis, wird die Ökofläche aus dem Verzeichnis gelöscht. Das ANJF teilt die Löschung der Standortgemeinde, dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter schriftlich mit.

2.2 Weitere Bestimmungen

4312 BSKO, ANJF und LWA tauschen sich einmal jährlich über den Stand des Verzeichnisses mit den Vorleistungsflächen sowie über die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Beurteilung von Vorleistungsflächen und der Handhabung des Verzeichnisses aus (Monitoring).

4413 Die Branchenvereinbarung wird vorerst auf 10 Jahre abgeschlossen. Rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist verständigen sich die Vertragspartner über die Erneuerung oder Aufhebung.

4514 Ergibt sich aus dem Monitoring oder wegen Veränderungen bei der Gesetzgebung oder der Vollzugshilfe ein Überprüfungs- und allenfalls Anpassungsbedarf an der Branchenvereinbarung, verständigen sich die Vertragspartner auf das zweckmässige Vorgehen.

4615 Die Branchenvereinbarung wird im Doppel im Original ausgefertigt. Sie tritt mit allseitiger Unterzeichnung in Kraft. Beim BSKO ist vorgängig die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

[Unterschriften auf der Folgeseite]

[•]

Ort, Datum

[•]

[•]

[•]

Ort, Datum

[•]

[•]

Auf Nachfrage lehnt das LWA die Möglichkeit für einen Vorbescheid entschieden ab. Begründung:

Gemäss Ziffern 6-8 wäre eine Beurteilung NACH der Erstellung angedacht. Dieses Vorgehen ist m.E. in unserem Sinne. Hingegen ist in Ziffer 9 eine «Vorprüfung» auf der Basis des Projektbeschriebes erwähnt mit einer definitiven Festlegung nach Fertigstellung.

Die Gefahr dieses zweistufigen Verfahrens ist, dass alle Fälle zweistufig verlaufen werden: 1. Vorprüfung, 2. def. Entscheid. Dies würde bei uns viele (nicht vorhandene) Ressourcen binden, und wäre bei Differenzen zwischen der Erst- und Zweitbeurteilung suboptimal, weil es zu Diskussionen führen würde.